

ÖDA VKU

Stand: 11.05.2020

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Des Kreises Unna,
vertreten durch den Landrat

gegenüber der

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend „VKU“ genannt -

Präambel

Der Kreis Unna ist zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und kontrollierender Gesellschafter der VKU im Sinne von § 108 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Er vergibt diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im Wege einer Inhouse-Vergabe auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage an die VKU unter Einbindung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) und einer Finanzierung der Ausgleichsleistungen auf der Grundlage des zwischen der VKU und der VBU bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Er stellt damit eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung nach den Maßgaben seiner Nahverkehrsplanung sicher.

ÖDA VKU

Stand: 11.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Einführende Regelungen	5
§ 1 Rechtsnatur des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ...	5
§ 2 Gegenstand des ÖDA	5
§ 3 Wesentliche Pflichten	6
§ 4 Rechtsstellung der VKU	6
§ 5 Zuständigkeit des Kreises Unna	6
2. Abschnitt: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der VKU ..	7
§ 6 Art und Umfang der Verkehrsdienste	7
§ 7 Fahrplanmäßige Gestaltung und Fortschreibung des Angebots	7
§ 8 Änderungen der Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste	8
§ 9 Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste und Infrastrukturvorhaltung	10
§ 10 Änderungen der Anforderungen an die Qualität	10
§ 11 Tarif, Kooperationspflichten, Vertrieb, Marketing	11
..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
§ 12 Zusätzliche Anforderungen bzw. Leistungen	12
3. Abschnitt: Ausgleichsleistungen	13
§ 13 Finanzierung	13
§ 14 Ausgleichsregime im Überblick	16
§ 15 Planung des Ausgleichsbedarfs, unterjährige Anpassung, Abschlagszahlungen	16
§ 16 Trennungsrechnungen, Mittelfristplanung	18
§ 17 Berechnung des finanziellen Nettoeffekts	20
§ 18 Anreizsystem	21
§ 19 Überkompensationskontrolle, Abrechnung	21
§ 20 Ausschließliches Recht	22

4. Abschnitt: Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	24
§ 21 Überwachung	24
5. Abschnitt: Geschäftsgrundlagen	25
§ 22 Erlöse, Fördermittel	25
§ 23 Linienverkehrsgenehmigungen	26
§ 24 Inhouse-Unternehmen, Unteraufträge	26
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	27
§ 25 Laufzeit, Inkrafttreten	27
§ 26 Anpassung	27
§ 27 Umsatzsteuer	27
§ 28 Anlagenverzeichnis	28

1. Abschnitt: Einführende Regelungen

§ 1 Rechtsnatur des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

- (1) Die nachstehenden Regelungen bilden einen ÖDA i. S. d. Art. 2 lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007¹, § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 ÖPNVG NRW in der Form eines Gesellschafterbeschlusses und Erteilung in Form einer gesellschaftsrechtlichen Weisung auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2020.
- (2) Dieser ÖDA dient der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsdiensten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 4 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG), § 8 Abs. 3, § 8a Abs. 1 PBefG, § 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW in dem Kreis Unna einschließlich abgehender Linien in benachbarte Gebiete.

§ 2 Gegenstand des ÖDA

- (1) Mit diesem ÖDA wird die VKU als Inhouse-Unternehmen des Kreises Unna mit der Verwaltung und Erbringung der von diesem ÖDA umfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, betraut i. S. v. Art. 2 lit. i) VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Von diesem ÖDA umfasst sind sämtliche öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen in dem in **Anlage 1** beschriebenen Verkehrsgebiet einschließlich der in Nachbargebiete abgehenden Linien. Zum Inkrafttreten dieses ÖDA handelt es sich hierbei um

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016.

die in **Anlage 2** dargestellten Verkehrsdienste. Der ÖDA umfasst ferner während seiner Laufzeit vorgenommene Änderungen dieser Verkehrsdienste und über das Änderungsmanagement nachträglich einbezogene, neue hinzukommende Verkehrsdienste (vgl. § 8).

§ 3 Wesentliche Pflichten

- (1) Die VKU wird im Rahmen dieses ÖDA mit der Erbringung der im ÖDA und seinen Anlagen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht näher beschriebenen Verkehrsdienste sowie damit zusammenhängender Annexdienste betraut (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen).
- (2) Der Kreis Unna gewährt der VKU nach Maßgabe dieses ÖDA Ausgleichsleistungen.

§ 4 Rechtsstellung der VKU

- (1) Die VKU betreibt die von diesem ÖDA umfassten Verkehrsdienste im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung i. S. v. § 3 PBefG. Bezüglich der Einnahmen gilt § 22 Abs. 1.
- (2) Dieser ÖDA lässt die gesetzlichen bzw. aus anderweitigen behördlichen Bescheiden resultierenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der VKU und ihrer Betriebs- bzw. Verkehrsleiter unberührt.

§ 5 Zuständigkeit des Kreises Unna

- (1) Der Kreis Unna erteilt als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ÖPNVG NRW den ÖDA nach § 108 Abs. 4 und 5 GWB an die VKU.
- (2) Der Kreis Unna nimmt seine Rechte und Pflichten aus diesem ÖDA grundsätzlich unmittelbar selbst wahr, es sei denn, dieser ÖDA trifft abweichende Regelungen.

2. Abschnitt: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der VKU

§ 6 Art und Umfang der Verkehrsdienste

- (1) Die VKU erbringt die Verkehrsdienste gemäß der in diesem ÖDA festgelegten Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste.
- (2) Zum Inkrafttreten dieses ÖDA sind insoweit die geltenden Linienverkehrsgenehmigungen und Fahrpläne zum Fahrplanwechsel im Januar 2021 sowie die vorhandene Fahrzeugflotte der VKU maßgeblich. Darüber hinaus gelten die Anforderungen gemäß **Anlage 3**. Die vorgenannten Vorgaben entsprechen den in § 7 Abs.1 genannten Anforderungen.
- (3) Für die anschließenden Fahrplanjahre sind Art und Umfang der Verkehrsdienste gemäß dem jeweiligen Bedarf an die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots anzupassen (Fahrplanfortschreibung, § 7).
- (4) Das Verfahren zum Nachweis der pflichtgemäßen Erfüllung der in diesem ÖDA festgelegten Anforderungen an die Erbringung der Verkehrsdienste ist in § 21 geregelt.

§ 7 Fahrplanmäßige Gestaltung und Fortschreibung des Angebots

- (1) Die Vorgaben für die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots sind in **Anlage 3** festgelegt.
- (2) Die zum Inkrafttreten dieses ÖDA definierten Vorgaben entsprechen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Nahverkehrsplan und weitergehenden Beschlüssen und sonstigen Vorgaben des Kreises Unna. Künftige Angebotsgestaltungen innerhalb dieses Rahmens stehen damit zugleich im Einklang mit diesem Nahverkehrsplan sowie diesen Beschlüssen und sonstigen Vorgaben.
- (3) Diese Vorgaben können gemäß § 8 geändert werden. In diesem Fall muss sich die Fahrplangestaltung an die geänderten Rahmenvorgaben halten. Hierdurch können insbesondere bei Fortschreibung des Nahverkehrsplans geänderte Vorgaben umgesetzt werden.

§ 8 Änderungen der Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste

- (1) Der Kreis Unna kann als Optionsausübung Änderungen der in **Anlage 3** festgelegten Vorgaben vornehmen, um die Verkehrsbedienung an geänderte Rahmenbedingungen wie insbesondere veränderte öffentliche Verkehrsinteressen anzupassen (z. B. Befriedigung veränderter Verkehrsbedürfnisse, Umsetzung von Festlegungen des Nahverkehrsplans oder weitergehenden Beschlüssen oder sonstigen Vorgaben des Kreises Unna, die Veränderung von Schulanfangszeiten, Schulstandorten oder Schularten, die Schaffung neuer oder Veränderung vorhandener Bildungs-, Wissenschafts-, Dienstleistungs- oder Wirtschaftseinrichtungen und -standorte und sonstiger öffentlicher Einrichtungen, die Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, die Entwicklung von Konversionsflächen, Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbedürfnisse, die demografische Entwicklung, die Anpassung des Verkehrsangebots an Nachfrageentwicklungen, die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) oder Verkehrsarten oder Verkehrsangebote mit Auswirkungen auf die Nachfrage des betrauten Verkehrsangebots, die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes-, Landes-, oder Verbundebene). Hierbei kann der Umfang der zu erbringenden Verkehrsdienste erweitert oder reduziert werden. Ferner kann die Art der Verkehrsbedienung verändert werden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 6 bezieht sich sodann auf die geänderte Anforderung.
- (2) Die Reichweite möglicher Änderungen der Vorgaben sowie die hierbei einzuhaltenden Verfahrensregelungen sind im Folgenden weiter beschrieben. Derartige Änderungen können insbesondere betreffen:
1. die Einrichtung neuer Linien einschließlich der kurzfristigen Einrichtung zur Erprobung von Neuverkehren, auch unter Erweiterung des Verkehrsgebiets,
 2. die Einstellung bestehender Linien,

3. die Änderung bestehender Linien, z. B. die Veränderung der Linienführung durch die örtliche Lage von Haltestellen, Vorgabe zusätzlicher Haltestellen, Wegfall von Haltestellen, die Verlängerung oder Kürzung des Linienwegs, die Änderung der Vorgaben der Linienführung,
4. die Veränderung der vorgegebenen Takte oder Betriebszeiten,
5. die Änderung von Bedarfsverkehren sowie die Umwandlung regulärer Bedienung in bedarfsabhängige Bedienung oder umgekehrt, die Umwandlung von Bedarfsverkehren in reguläre Bedienung einschließlich der Einführung neuer Arten von Bedarfsverkehren (wie z. B. On-demand-Verkehre) und der Änderung bestehender Arten von Bedarfsverkehren. Dies gilt sowohl für reguläre Änderungen als auch für übergangsweise Änderungen (z. B. im Falle der Erprobung neuer Verkehre),
6. die Einführung neuer obligatorischer Fahrten und der Wegfall sowie die Veränderung vorgegebener Fahrten,
7. die Änderung der Art des Linienverkehrs i. S. v. §§ 42, 43 PBefG,
8. Änderungen der Kapazitätsstandards,
9. die Änderung von Vorgaben zu Anschlüssen,
10. die Anforderungen an Verkehre an besonderen Betriebstagen (Weihnachten, Silvester, Karneval, Volksfeste etc.),
11. die Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl der Fahrzeuge.

Verändert werden können auch die in diesem ÖDA und seinen Anlagen geregelten Verfahren einschließlich der Informationsrechte / -pflichten sowie der hiesigen Regelung über Anpassungen während der Laufzeit.

- (3) Die VKU wird die Auswirkung von beabsichtigten Änderungen gemäß Abs. 2 auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation dem

Kreis Unna zur Kenntnis geben. Vorzunehmende Änderungen werden nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3 ausgeglichen, ggf. durch unterjährige Anpassung.

- (4) Die Kreise können Änderungen der Verkehrsdienste im erforderlichen Umfang in Notfällen aufgrund von Ereignissen wie Naturkatastrophen, Epidemien, Handlungen Dritter oder sonstiger höherer Gewalt vornehmen.

§ 9 Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste und Infrastrukturvorhaltung

- (1) Die VKU erbringt die Verkehrsdienste mindestens gemäß der in diesem ÖDA festgelegten Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste.
- (2) Die Anforderungen an die Qualität sind in **Anlage 4a** festgelegt.
- (3) Die VKU hält die für Erbringung der Verkehrsdienste erforderliche Infrastruktur vor; sie ist in der **Anlage 4b** aufgeführt.

§ 10 Änderungen der Anforderungen an die Qualität

- (1) Der Kreis Unna kann Änderungen der in **Anlage 4a** definierten Anforderungen an die Qualität vornehmen, um die Verkehrsbedienung an geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere an technische Entwicklungen, veränderte rechtliche Vorgaben, geänderte Kundenbedürfnisse oder aus sozial- oder umweltpolitischen Gründen anzupassen. Das Qualitätsniveau kann dadurch erhöht oder abgesenkt werden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 9 bezieht sich sodann auf die geänderte Qualitätsanforderung.
- (2) Veränderbar sind sämtliche der in **Anlage 4a** definierten Anforderungen einschließlich der dort beschriebenen Verfahrensregelungen. Derartige Änderungen können insbesondere betreffen:
 1. die Einführung neuer Qualitätsanforderungen, die Änderung oder den Wegfall bestehender Qualitätsan-

- forderungen z. B. in Bezug auf die einzusetzenden Fahrzeuge und / oder die Fahrzeugausstattung,
2. den Einsatz und / oder die Erprobung neuer Technologien,
 3. die Erprobung und / oder den Einsatz autonomen Fahrens,
 4. Anpassungen zur Beachtung von Vorgaben der Europäischen Union (z. B. RL 2019/1161), des Bundes oder des Landes.
- (3) Im Falle einer Änderung der Anforderungen an die Qualität wird die Ausgleichsleistung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3 angepasst.

§ 11 Tarif, Kooperationspflichten, Vertrieb, Marketing

- (1) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der VKU gehört die Anwendung des WestfalenTarifs einschließlich Übergangstarifen, Landestarifen und Sondertarifen gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Der Kreis Unna ist nach § 39 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 PBefG berechtigt, der VKU während der Laufzeit dieses ÖDA die Anwendung ergänzender bzw. anderweitiger Tarife vorzugeben, etwa wenn es zum Wegfall oder zur Änderung einer der vorgegebenen Tarife kommt. Ergänzend hierzu kann der Kreis Unna der VKU die Entwicklung und / oder Erprobung neuer Tarife ggf. beschränkt auf bestimmte Tarifgebiete vorgeben.
- (2) Die von der VKU angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unterschreiten die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise um mehr als 20 % (vgl. § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW). Dies ist bei den entsprechenden Tarifen für Zeitfahrausweise im WestfalenTarif zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses ÖDA der Fall. Der Kreis Unna leitet der VKU für diese ermäßigte Beförderung im Ausbildungsverkehr Pauschalmittel nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Maßgabe der Regelungen in **Anlage 4a** weiter. Diese Pauschalmittel sind Bestandteil der Ausgleichsleistungen des Kreises Unna an

die VKU; sie unterliegen der Abrechnung und Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieses ÖDA.

- (3) Die VKU hat in der Kooperation der Verkehrsunternehmen zur Anwendung des WestfalenTarifs mitzuwirken. In diesem Zusammenhang ergeben sich für die VKU insbesondere folgende Pflichten:
1. Vertragliche Kooperation in der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe einschließlich etwaiger erforderlicher Neuabschlüsse der zugrunde liegenden Vertragswerke,
 2. Vertragliche Mitwirkung in den jeweils relevanten aktuellen Einnahmenaufteilungsverträgen (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses ÖDA: Vertrag zur Aufteilung von Einnahmen im WestfalenTarif sowie Einnahmenaufteilungsvertrag zu den Gesellschaftsverträgen der Verkehrsgemeinschaften Münsterland [VGM] und Ruhr-Lippe [VRL]); Assoziierungsvertrag mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
 3. Mitwirkung in den Gremien des WestfalenTarifs in Abstimmung mit dem Kreis Unna, soweit der Kreis Unna Mitwirkungsbefugnisse nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Anforderungen an Vertrieb, Marketing, Information, Kommunikation durch die VKU ergeben sich aus **Anlage 4a**.
- (5) Der Kreis Unna kann die vorstehend genannten sowie die in **Anlage 4a** definierten Anforderungen ändern. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bezieht sich sodann auf die geänderten Anforderungen. **Anlage 4a** wird aktualisiert.

§ 12 Zusätzliche Anforderungen bzw. Leistungen

- (1) Der Kreis Unna kann die in diesem ÖDA geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen über die vorstehenden Änderungsregelungen hinaus um ggf. erforderliche zusätzliche Anforderungen oder Dienstleistungen erweitern, die in einem untrennbaren betrieblichen, organisatorischen oder technischen Zusammenhang mit den von diesem ÖDA umfassten Verkehrsdiensten stehen, wenn eine Neuvergabe

mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Kreis verbunden wäre. Der Kreis Unna kann eine Erweiterung wieder ganz oder teilweise zurücknehmen.

- (2) Durch solche Erweiterungen darf der Wert dieses ÖDA im Vergleich zum ursprünglichen Auftragswert um nicht mehr als bis zu 50 % erhöht werden. Werden mehrere aufeinanderfolgende Erweiterungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, vergaberechtliche Verpflichtungen zu umgehen.
- (3) Im Fall einer solchen Erweiterung oder Rücknahme einer Erweiterung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird die Ausgleichsleistung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3 angepasst.

3. Abschnitt: Ausgleichsleistungen

§ 13 Finanzierung

- (1) Zur Deckung der in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA entstehenden Kosten greift die VKU vollständig und vorrangig auf folgende unternehmerische Erträge sowie öffentliche Ausgleichsleistungen zurück:
 1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge / Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung;
 2. Erträge aus dem Fahrplanverkauf und der Werbung an Fahrzeugen;
 3. Erträge aus Fahrzeugverkäufen;
 4. Erträge aus dem Ersatz von Schäden (= Versicherungserstattungsleistungen), soweit diese von diesem ÖDA umfasste Verkehrsdienste betreffen; Aufwen-

dungen aus Schäden dürfen abgesetzt werden (zulässige Verrechnung);

5. weitere Erträge, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA erzielt wurden;
6. Ausgleichsleistungen aufgrund von allgemeinen Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z. B. § 11a ÖPNVG NRW, Sozialticket NRW);
7. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 228 ff. SGB IX (oder Nachfolgeregelung);
8. sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (z. B. konsumtive oder investive Weiterleitung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie sonstige Investitionszuschüsse gleich welcher Art unter Beachtung von Verwendungsaufgaben des Kreises Unna);
9. alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile gemäß Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007, die der VKU zur Erfüllung dieses ÖDA gewährt werden, soweit es sich nicht um den Ausgleich nach Abs. 2 handelt;
10. Erträge aus Beteiligungen, aufgrund von Gewinnabführungen, Wertpapieren u. ä., Überschüsse aus anderen Tätigkeiten gemäß Festlegung der Gesellschafter.

Von Dritten geleistete Ausgleichsleistungen werden in der Abrechnung der geleisteten Ausgleichsleistungen erfasst, monetär bewertet und in die Summe der nach diesem ÖDA zu beurteilenden Ausgleichsleistungen einbezogen. Öffentliche Ausgleichsleistungen sind unabhängig davon zur Finanzierung heranzuziehen, ob sie ertragswirksam vereinnahmt werden oder bilanziell behandelt werden (z. B. Absetzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Bildung eines Sonderpostens) und welcher Periode sie zuzurechnen sind.

- (2) Soweit die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem ÖDA für die VKU nicht durch Er-

träge gemäß Abs. 1 oder sonstige Erträge finanzierbar ist, werden ihr hierfür nach Maßgabe dieses ÖDA Ausgleichsleistungen gewährt. Zu diesem Zweck definiert der ÖDA die maximale Höhe des zulässigen Ausgleichs („zulässiger Ausgleich“). Die Abwicklung des Ausgleichs ist in §§ 15 und 19 geregelt.

- (3) Der zulässige Ausgleich ist zum einen begrenzt auf den Soll-Ausgleich; dieser ergibt sich aus § 15 Abs. 1. Der zulässige Ausgleich ist zur Vermeidung einer unzulässigen Überkompensation zum anderen begrenzt durch die Abrechnung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 2 Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007. Maßgeblich für die Beurteilung sind die ex post zu erstellende Ist-Trennungsrechnung (§ 16 Abs. 8) und die Überkompensationskontrolle gemäß § 19 (zusammen beihilfenrechtliche Abrechnung).
- (4) Die VKU hat gegenüber dem Kreis Unna keinen Rechtsanspruch auf Ausgleichsleistung gemäß Abs. 2. Notwendige Ausgleichsleistungen werden als Bestandteil eines Verlustausgleichs auf der Grundlage des zwischen der VKU und der VBU bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags von der VBU geleistet. Dieser Ausgleich ist eine Ausgleichsleistung gemäß Art. 2 lit. g) und Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem Kreis Unna beihilfenrechtlich zuzurechnen². Die VBU wird mit dieser vom Kreis Unna bestimmten Finanzierungsfunktion in die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach diesem ÖDA einbezogen. Der Kreis Unna kann der VKU weitere wirtschaftliche Vorteile gemäß Art. 2 lit. g) und Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Deckung der Kosten gewähren, wie z. B. Investitionszuschüsse, Ausgleichsleistungen für Tarifmaßnahmen, Bonitätsverbesserungen durch Bürgschaftsgewährungen oder andere Sicherheiten sowie Zuschüsse zu Teilen der Verkehrsdienste.

² Der Einfachheit halber wird aufgrund dieser Zurechnung in diesem ÖDA auch der Kreis Unna als Ausgleichgewährender bezeichnet.

§ 14 Ausgleichsregime im Überblick

- (1) Der Soll-Ausgleich ist von der VKU für das Jahr 2021 vorab als Gesamtausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA auf der Grundlage eines Erfolgsplans zu kalkulieren. Der Soll-Ausgleich entspricht den geplanten Aufwendungen (Bruttoprinzip). Auch für die Folgejahre hat die VKU bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres den Gesamtausgleich für das jeweilige Kalenderjahr auf Grundlage des Erfolgsplans entsprechend zu kalkulieren. Der Erfolgsplan ist in Form einer Plan-Trennungsrechnung aufzustellen. Der Kreis Unna prüft die Plan-Trennungsrechnung, korrigiert diese im Falle der Statuierung abweichender Annahmen und genehmigt sie bis zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr. Das Gliederungsschema und die Vorgaben zur Plan-Trennungsrechnung sowie die jeweils genehmigten Aufwendungen in der Plan-Trennungsrechnung bilden die Vorabfestlegung des Ausgleichs gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) und die Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007. Der in der Plan-Trennungsrechnung angesetzte Gewinn bildet eine beihilfenrechtliche Rechengröße und ist kein Bestandteil des Ausgleichs im Sinne dieses ÖDA.
- (2) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres stellt die VKU auf der Grundlage des testierten Jahresabschlusses eine Ist-Trennungsrechnung auf. In der Ist-Trennungsrechnung ist der finanzielle Nettoeffekt für das Vorjahr nachzuweisen und die Überkompensationskontrolle durch den Kreis Unna vorzunehmen.
- (3) Die Plan-Trennungsrechnung und die Ist-Trennungsrechnung sind nach denselben Vorgaben der **Anlage 5** aufzustellen.

§ 15 Planung des Ausgleichsbedarfs, unterjährige Anpassung, Abschlagszahlungen

- (1) Die VKU plant den Soll-Ausgleich für das Folgejahr auf der Grundlage der Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne der früheren Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahres und einer Prognose für das Folgejahr. Sie

beachtet dabei die Vorgaben der **Anlage 5** für jede Aufwandsart und erläutert nachvollziehbar die Änderungen gegenüber der zuletzt genehmigten Plan-Trennungsrechnung. Als angemessenen Gewinn darf die VKU 4,75 % des geplanten Aufwands ansetzen.

- (2) Bei der Planung der Aufwendungen sind Anforderungen des Anreizsystems zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu beachten und Gegenstand der Erläuterung gemäß Absatz 1.
- (3) Die VKU plant die Erträge im Sinne von § 13 Abs. 1 auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahrs und einer Prognose für das Folgejahr. Sie beachtet dabei die Vorgaben der **Anlage 5** für jede Ertragsart und erläutert nachvollziehbar die Änderungen gegenüber der zuletzt genehmigten Plan-Trennungsrechnung. Die Plan-Erträge sind nachrichtlicher Natur für den Kreis Unna zur Prognose von Ausgleichsleistungen und nicht Bestandteil der Vorabfestlegung des Soll-Ausgleichs (Bruttoprinzip).
- (4) Stellt die VKU im Laufe eines Kalenderjahres bis zum 30.11. fest, dass Abweichungen zwischen den geplanten Aufwendungen und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Soll-Ausgleich um mehr als 1 % überschritten wird, kann sie dem Kreis Unna einen Vorschlag zur Änderung der Plan-Trennungsrechnung mit prüffähigen Nachweisen vorlegen.
- (5) Das Recht gemäß Absatz 4 mit der Folge einer Änderung des Soll-Ausgleichs ist beschränkt auf folgende Sachverhalte, die nicht in der Risikosphäre der VKU liegen:
 1. Änderung von Besteuerungsgrundlagen,
 2. Auswirkungen höherer Gewalt und anderen Ereignissen im Sinne von § 8 Abs. 4,
 3. Aufwandssteigerungen aufgrund nicht von der VKU beeinflussbarer Entwicklungen, insbesondere Preisentwicklungen beim Bezug von Treibstoffen, Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind, genehmigte Änderungen an Umfang oder Qualität der Verkehrsdienste,

4. Totalschäden, die trotz ordnungsgemäßer Versicherung nicht in vollständiger Höhe durch Versicherungen erstattet werden.

Stellt die VKU im Laufe eines Kalenderjahres bis zum 30.09. fest, dass Abweichungen zwischen den in der Plan-Trennungsrechnung angesetzten Erträgen und der tatsächlichen Entwicklung zu Mindererträgen von mindestens 1 % führen werden, teilt sie dies dem Kreis Unna mit.

- (6) Der Kreis Unna prüft einen Änderungsvorschlag binnen sechs Wochen und teilt der VKU das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Der Kreis Unna kann dem Vorschlag folgen und nimmt damit eine Änderung des in der Plan-Trennungsrechnung angesetzten Soll-Ausgleichs vor. Er kann eine Änderung alternativer Aufwandsposten der Plan-Trennungsrechnung vorgeben, um eine Überschreitung des Soll-Ausgleichs zu vermeiden.
- (7) Positive Netzeffekte und die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß § 20 sind nicht als Wertpositionen anzusetzen.
- (8) Die VBU leistet zum letzten Banktag eines Monats Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Soll-Ausgleichs (ohne Gewinn) unter Abzug der Plan-Erträge auf ein von der VKU benanntes Konto. Wurde der Soll-Ausgleich unterjährig geändert, ändern sich die Abschlagszahlungen dementsprechend. Die VBU und die VKU können andere Zahlungszeiträume vereinbaren oder die Liquidität auf anderem Wege sicherstellen.

§ 16 Trennungsrechnungen, Mittelfristplanung

- (1) Die Plan-Trennungsrechnung und die Ist-Trennungsrechnung (Trennungsrechnungen) sind unter Beachtung des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 aufzustellen. Dabei sind nur aufwandsgleiche Kosten und GuV-wirksame Einnahmen anzusetzen (Erträge). Ausgleichsleistungen ohne GuV-Wirksamkeit sind nachrichtlich aufzuführen.
- (2) Die VKU erstellt die Plan-Trennungsrechnung auf der Grundlage ihrer Erfolgsplanung als Bestandteil des Wirt-

schaftsplans und die Ist-Trennungsrechnung auf der Grundlage der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. Tätigkeiten außerhalb der mit diesem ÖDA beauftragten Verkehrsdienste sind gesondert auszuweisen. Einzeltätigkeiten mit Erträgen unter 50.000 € müssen nicht gesondert, sondern in einem Sammelposten ausgewiesen werden und es dürfen aus Vereinfachungsgründen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden.

- (3) In den Trennungsrechnungen sind gesondert auszuweisen:
 1. die Verkehrsdienste in Fahrplankilometer als Summe,
 2. der rechnerische Gewinn,
 3. die Umlage der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH,
 4. sonstige Sachverhalte gemäß dem Gliederungsschema nach **Anlage 5**.
- (4) Für die Trennungsrechnungen ist das Gliederungsschema gemäß **Anlage 5** verbindlich. Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge sowie deren Fortschreibung zu den beauftragten Verkehrsdiensten und abzugrenzenden Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze und -bestimmungen der **Anlage 5** zu beachten.
- (5) Die Plan-Trennungsrechnung ist von der VKU so rechtzeitig aufzustellen, dass der Kreis Unna diese bis spätestens 31.12. für das folgende Kalenderjahr genehmigen kann. Im Regelfall übermittelt die VKU die Plan-Trennungsrechnung bis zum 30.11. Eine Befassung der Gesellschaftsorgane (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) mit der Plan-Trennungsrechnung und/oder der ihr zugrunde liegenden Erfolgsplanung bleibt davon unberührt. Die Plan-Trennungsrechnung für das Kalenderjahr 2021 ist bereits nach den Bestimmungen dieses ÖDA aufzustellen.
- (6) Der Kreis Unna kann zu Einzelansätzen der Plan-Trennungsrechnung weitere Aufklärung von der VKU verlangen. Er hat das Recht, Einzelansätze begründet zu ändern. Der Geschäftsführung der VKU ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hält der Kreis Unna an seiner Änderung fest, hat die Geschäftsführung das Recht

mit einem Hinweis in der Plan-Trennungsrechnung zu rekonstruieren.

- (7) Der Kreis Unna kann verlangen, dass die VKU den langfristigen Ausgleichsbedarf in einer rollierenden Fünfjahresplanung aufzeigt. In dieser ist der Ausgleichsbedarf für den Betrieb und für Investitionen gesondert auszuweisen. Die VKU kann mehrere Planungsszenarien bilden. Die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung der VKU, ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und diese dem Kreis Unna und der VBU zur Kenntnis zu bringen, bleibt unberührt.
- (8) Die Ist-Trennungsrechnung ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres zu erstellen und vom Abschlussprüfer der VKU zu prüfen. Unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsergebnisses ist dieses dem Kreis Unna zur Kenntnis zu geben und von diesem zu genehmigen. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Ist-Trennungsrechnung hat der Kreis Unna das Recht, die Ist-Trennungsrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl prüfen zu lassen. Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung Änderungen der Ist-Trennungsrechnung und macht sich der Kreis Unna diese zu eigen, gilt die geänderte Ist-Trennungsrechnung als genehmigt. Der Kreis Unna darf zur Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 die notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden; er wahrt die berechtigten Vertraulichkeitsinteressen der VKU.
- (9) Erläuterungen zu den Trennungsrechnungen sind in einen Anhang zum ausgefüllten Gliederungsschema aufzunehmen.

§ 17 Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

- (1) Der finanzielle Nettoeffekt wird gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 für das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung ermittelt und ausgewiesen.
- (2) Gesondert zu ermittelnde Nettoeffekte (Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007) und externe Nettoeffekte (Nr. 3 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007) bestehen nicht.

- (3) Der finanzielle Nettoeffekt wird auf der Grundlage der Ansätze in der Ist-Trennungsrechnung wie folgt ermittelt:

Ist-Aufwendungen
+ 4,75 % Gewinnaufschlag (Basis: Soll-Ausgleich)
+ Bonus nach § 18
- Ist-Erträge gemäß § 13 Abs. 1
= Netto-Effekt

§ 18 Anreizsystem

Nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und die Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gewährleistet. Der Qualitätsanreiz und der Wirtschaftlichkeitsanreiz sind in **Anlage 6** geregelt.

§ 19 Überkompensationskontrolle, Abrechnung

- (1) Auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung erfolgt die Überkompensationskontrolle durch den Kreis Unna.
- (2) Eine Überkompensation liegt in folgenden Fällen vor:
1. Die Ist-Aufwendungen überschreiten den Soll-Ausgleich zuzüglich Gewinnaufschlag.
 2. Gewinnaufschlag und Bonus betragen mehr als 6 % des Soll-Ausgleichs.
 3. Die Ist-Erträge gemäß § 13 Abs. 1 überschreiten die Ist-Aufwendungen zuzüglich Gewinnaufschlag und Bonus in Gesamthöhe gemäß Nr. 2.
- (3) Soweit es in einem Jahr zu einer Überschreitung des Soll-Ausgleichs gem. § 14 Abs. 1 kommt, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen

gen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten zulässigen Soll-Ausgleiche gem. § 14 Abs. 1 nicht überschreiten. Der Kreis stellt sicher, dass die VKU alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten zulässigen Ausgleiche zu vermeiden. Misslingt die Kompensation nach der vorstehenden Regelung und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten zulässigen Ausgleiche, hat die VKU den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Der Kreis und die VKU werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

- (4) Unterschreiten die Ist-Aufwendungen den Soll-Ausgleich zuzüglich Gewinnaufschlag, darf der nicht verbrauchte Gewinn einem rechnerischen Gewinnkonto gutgeschrieben werden. Dies gilt kumulativ für die Laufzeit des ÖDA. Überkompensationen im Sinne von Abs. 2 sind mit dem Gewinnkonto zu verrechnen. Das Gewinnkonto ist in der Ist-Trennungsrechnung zu führen.
- (5) Nach Genehmigung der Ist-Trennungsrechnung erfolgt auf deren Grundlage die Abrechnung. Der finanzielle Nettoeffekt ohne Gewinn und Bonus wird mit den Abschlagszahlungen verrechnet. Überzahlungen sind mit den laufenden Abschlagszahlungen zu verrechnen.
- (6) Der von dem Kreis Unna gewährte Ausgleich darf ausschließlich für die beauftragten Verkehrsdienste verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der VKU ist ausgeschlossen.

§ 20 Ausschließliches Recht

- (1) Der Kreis gewährt der VKU mit diesem ÖDA ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Die Gewährung erfolgt durch gesonderten Bescheid unter Bezugnahme auf diesen ÖDA.

- (2) Das ausschließliche Recht schützt alle Verkehre, die nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Einschluss aller zwischenzeitlich vom Kreis Unna als zuständige Behörde vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, einschließlich Erweiterung des Verkehrsgebiets. Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts umfasst die fahrplanmäßigen Bedienzeiten der Verkehrsdienste dieses ÖDA zuzüglich 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- (3) Das ausschließliche Recht gilt im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖDA für die Gebiete der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Unna, Bönen, Kamen, Bergkamen, Lünen und Werne, Selm im Verkehrsnetz gemäß **Anlage 1**.
- (4) Zulässig bleiben Verkehrsdienste auf den bei Inkrafttreten des ÖDA in die Gebiete der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß Abs. 3 einbrechenden Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 PBefG, die im Nahverkehrsplan des Kreises Unna als einbrechende Verkehre ausgewiesen sind.³
- (5) Zulässig bleiben im Übrigen Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen (§ 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG). Hierbei handelt es sich um Verkehre, die gegenüber den zur Erfüllung des ÖDA erforderlichen Verkehren andere Fahrgastgruppen erschließen. Dies kann sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:
1. Beförderungsentgelte, die mindestens 50% über dem WestfalenTarif liegen;
 2. Linienverkehre mit Bussen für die Allgemeinheit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 PBefG einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität und mit einem Fahrgastpotenzial von unter 30 Fahrgästen pro Tag und pro Linie;
 3. Verkehre, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, wie insbesondere Stadtrundfahrten, die als

³ Zur Zeit Abschn. D Tabelle 55 des NVP 2019.

Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.

- (6) Das ausschließliche Recht wird gewährt für die gesamte Laufzeit des ÖDA nach § 25.
- (7) Die VKU hat etwaige Bestellungen von Verkehrsdiensten bei Dritten durch den Kreis Unna zu tolerieren; insoweit verleiht das Ausschließlichkeitsrecht kein Abwehrrecht.

4. Abschnitt: Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

§ 21 Überwachung

- (1) Der Kreis Unna ist berechtigt, die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem ÖDA definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu überwachen. Er kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (2) Die VKU erstellt einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß **Anlage 7**. Dabei sind Abweichungen zwischen Soll-Ausgleich und finanziellem Nettoeffekt darzustellen und zu begründen. Der Jahresbericht ist dem Kreis Unna bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Der Kreis Unna ist nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 über etwaige Ausgleichsleistungen, die der VKU im Rahmen dieses ÖDA gewährt werden, berichtspflichtig. Die VKU kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen. Es liegt im Ermessen des Kreises Unna, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen er in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht erforderlich ist, kann der Kreis Unna, Informationen, die im Zusammenhang mit diesem ÖDA stehen, auch nachträglich von der VKU einfordern.

- (4) Die VKU ist verpflichtet, dem Kreis Unna alle gemäß Art. 4 Abs. 8 VO (EG) Nr. 1370/2007 für eine etwaige spätere Vergabe des ÖDA wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kreis Unna ist in diesem Fall berechtigt, diese Informationen allen interessierten Parteien für die Vorbereitung eines Angebots zur Verfügung zu stellen; der legitime Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen wird gewährleistet. Zu den von der VKU nach Satz 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen gehören solche über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten.

5. Abschnitt: Geschäftsgrundlagen

§ 22 Erlöse, Fördermittel

- (1) Gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 1370/2007 wird bestimmt, dass die Fahrgelderlöse von der VKU vereinnahmt werden und bei ihr verbleiben.
- (2) Der VKU stehen ferner die gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX oder eventuellen Nachfolgeregelungen zu. Der Kreis Unna trägt diesbezüglich das Veränderungsrisiko.
- (3) Die VKU ist verpflichtet, alle für ihre Zwecke verfügbaren Fördermittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Verwaltungsrichtlinien zu beantragen. Ausgleichszahlungen und Fördermittel werden im Rahmen der Abrechnung nach § 19 erfasst. Im Innenverhältnis trägt der Kreis Unna das wirtschaftliche Risiko der Höhe der Ausgleichszahlungen und Fördermittel. Das Risiko nicht, nicht fristgerecht bzw. falsch gestellter Anträge für Fördermittel trägt die VKU.

§ 23 Linienverkehrsgenehmigungen

- (1) Die VKU beantragt die zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Linienverkehrsgenehmigungen, Fahrplan- und Tarifzustimmungen. Der vorliegende ÖDA bildet zugleich die rechtliche Grundlage für die vorstehend genannten Genehmigungen.
- (2) Der Kreis Unna unterstützt die VKU gegenüber der Genehmigungsbehörde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten, um die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen sicherzustellen.

§ 24 Inhouse-Unternehmen, Unteraufträge

- (1) Die VKU ist ein Inhouse-Unternehmen des Kreises Unna. Der Kreis Unna übt in Übereinstimmung mit § 108 Abs. 4 und 5 GWB eine Kontrolle über die VKU wie über eine eigene Dienststelle aus.
- (2) Die Tätigkeiten der VKU dienen zu mehr als 80 % der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie vom Kreis Unna beauftragt wurde.
- (3) Die VKU stellt sicher, dass sie den bedeutenden Teil der insgesamt aufgrund dieses ÖDA zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringt (Art. 4 Abs. 7 VO [EG] Nr. 1370/ 2007). Für die Erbringung der übrigen öffentlichen Personenverkehrsdienste dieses ÖDA darf die VKU Unteraufträge vergeben.
- (4) Sofern die VKU Unteraufträge im Sinne des Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergibt (vgl. Abs. 3), beachtet sie hierbei das jeweils für sie geltende Vergaberecht. Insbesondere hält sie die Vorgaben der SektVO ein.
- (5) Die VKU stellt im Falle der Vergabe von Unteraufträgen sicher, dass die jeweiligen Unterauftragnehmer die in diesem ÖDA und seinen Anlagen geregelten Vorgaben an die Erbringung der Verkehrsdienste erfüllen; dies gilt insbesondere für die in **Anlage 4a** geregelten Qualitätsanforderungen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Laufzeit, Inkrafttreten

Der vorliegende ÖDA tritt am 01.01.2021 in Kraft, es sei denn, dass für Einzelbestimmungen eine frühere Geltung festgelegt ist. Er hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren bis zum 31.12.2030.

§ 26 Anpassung

- (1) Der Kreis Unna kann aufgrund der in diesem ÖDA geregelten Änderungsverfahren sowie darüber hinaus im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen die in diesem ÖDA definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an veränderte Bedürfnisse anpassen, die Erfüllung zusätzlicher Pflichten verlangen, diese wieder reduzieren sowie die Ausgleichsleistungen anpassen. In der Folge kann der Text dieses ÖDA einschließlich seiner Anlagen geändert werden.
- (2) Die VKU ist verpflichtet, die gemäß Absatz 1 geänderten Vorgaben zu befolgen.

§ 27 Umsatzsteuer

- (1) Der Kreis Unna und die VKU gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieses ÖDA nicht der Umsatzsteuer unterliegen, da sie als echte Zuschüsse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr dienen und nicht als Gegenstand einer konkreten Bestellung einzelner Nahverkehrsleistungen anzusehen sind. Sollte die Finanzverwaltung ihre bisherige Rechtsauffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen ändern und fällt aus diesem Grund Umsatzsteuer an, so wird diese von dem Kreis Unna erstattet. Dies geschieht auch rückwirkend, soweit die Umsatzsteuerpflicht mit Rückwirkung festgestellt wird. Er-

stattet werden auch etwaige Nachzahlungszinsen und Säumnis- sowie Verspätungszuschläge, sofern diese nicht von der VKU zu vertreten sind.

- (2) Die VKU hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vom Kreis Unna geleisteten Zahlungen von den Finanzbehörden und den Gerichten als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden. Die VKU hat hierzu unter Einbindung des Kreises Unna die entsprechenden Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel fristgerecht und ordnungsmäßig zu erheben. Die Einbindung des Kreises Unna muss unverzüglich und so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass dem Kreis Unna eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

§ 28 Anlagenverzeichnis

Die nachfolgend genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses ÖDA:

Anlage 1: Verkehrsgebiet

Anlage 2: Linienverzeichnis

Anlage 3: Anforderungen an die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots der VKU

Anlage 4a: Anforderungen an Qualitäten, Vertrieb, Marketing etc.

Anlage 4b: Verzeichnis ortsfester Infrastruktur in Verantwortung der VKU

Anlage 5: Vorgaben Trennungsrechnung

Anlage 6: Anreizsystem

Anlage 7: Berichtspflichten

Die VKU wird Anlagen zur Aktualisierung fortschreiben und dem Kreis Unna mit dem Jahresbericht gemäß § 21 Abs. 2 vorlegen.

Gesellschafterweisungen

1. Gesellschafterweisung der Gesellschafterversammlung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH zur Umsetzung der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna gemäß Kreistagsbeschluss vom 23.06.2020:

Die Geschäftsführung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH wird angewiesen, den Beschluss des Kreistags des Kreises Unna vom 23.06.2020 zu beachten und ihrerseits die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH anzuweisen, den vom Kreistag beschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich Anlagen verbindlich umzusetzen und die in ihm enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Gesellschafterweisung ergeht als Gesellschafterbeschluss unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften für die Gesellschafterversammlung.

Unna, TT.07.2020

Mike-Sebastian Janke, Kreisdirektor und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung:

2. Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH

Die Geschäftsführung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH hat die vorstehende Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Unna, TT.07.2020

Andreas Gérard, Geschäftsführer

Stand: 11.05.2020

3. Gesellschafterweisung der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH zur Umsetzung der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH gemäß Kreistagsbeschluss vom 23.06.2020:

Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH wird angewiesen, den Beschluss des Kreistags des Kreises Unna vom 23.06.2020 zu beachten und den vom Kreistag beschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich Anlagen verbindlich umzusetzen und die in ihm enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Gesellschafterweisung ergeht als Gesellschafterbeschluss unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften für die Gesellschafterversammlung.

Unna, TT.07.2020

Andreas Gérard, Geschäftsführer Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH

4. Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH hat die vorstehende Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Unna, TT.07.2020

André Pieperjohanns, Geschäftsführer